

**KREISVERWALTUNG KUSEL**  
**- Untere Wasserbehörde -**

**Abdruck**



Kreisverwaltung, Postfach 1255, 66864 Kusel

An die  
Pfeffelbacher Natur-  
steinwerke  
Gebr. Gihl GmbH

66871 Pfeffelbach

Trierer Straße 49 - 51  
66869 Kusel  
Telefon: (0 63 81) Sammelruf: 4 24 - 0  
Telefax: (0 63 81) 4 24 - 2 50  
Telex: 45 14 31 kvkl d

Banken:  
Kreissparkasse Kusel [BLZ 540 515 50]  
Konto-Nr. 4739  
Postgiroamt L'hafen [BLZ 545 100 67]  
Konto-Nr. 209 62 - 674

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	72/661-04-01	Herr Heyd	424-231	30.05.95

Vollzug des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** und des Landeswasser-  
gesetzes (LWG);  
Wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von  
Bodenbestandteilen;  
**Restabbau (Tiefgang)** und **Erweiterung** des Hartsteinbruchs  
"Niederberg" bei Pfeffelbach durch die Pfeffelbacher Natur-  
steinwerke Gebr. Gihl GmbH;

Ihr Antrag vom **11.08.94**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 f, § 105 Abs. 1 und § 107 Abs. 1 LWG  
erläßt die Kreisverwaltung Kusel als zuständige Untere  
Wasserbehörde folgenden

**Bescheid:**

I. Den Pfeffelbacher Natursteinwerken Gebr. Gihl GmbH, wird  
hiermit gem. § 2 I WHG, § 4 WHG, § 7 WHG, § 25 I Nr. 2 LWG,  
§ 26 LWG und § 27 LWG die stets widerrufliche

**Einfache Erlaubnis**

erteilt, zur Gewinnung von Bodenbestandteilen im bereits be-  
stehenden Steinbruch "Niederberg", Gemarkung Pfeffelbach,  
a) auf dem Grundstück mit Flurstücks-Nr. 151 (Flur 4) den  
weiteren Abbau in die Tiefe vorzunehmen  
sowie  
b) die Abbauflächen auf die Grundstücke mit Flurstücks-Nr.  
149 und Flurstücks-Nr. 150 (beide Flur 4) zu erweitern.

Der maximale Tiefgang beträgt dabei 325 m ü. N.N.

II. Grundlage und Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides bilden die folgenden, mit den Prüfvermerken der Kreisverwaltung Kusel (Untere Wasser-/Landespflegebehörde) vom 12.06.95 bzw. 25.08.94 versehenen Planunterlagen:

- Landespflegerischer Begleitplan
  - Textteil
  - Plan 1 : "Übersicht", M 1 : 25.000
  - Plan 2 : "Bestandsanalyse, M 1 : 500
  - Plan 3 : "Wirkungsanalyse, M 1 : 500
  - Plan 4 : "Maßnahmen- und Renaturierungsplan, M 1 : 500
  - Plan 5.1 : "Längsschnitt, M 1 : 500
  - Plan 5.2 : "Querschnitt, M 1 : 500
  - Plan 6 : "Ersatzmaßnahmen, M 1 : 2.000
- Amtlicher Lageplan, M 1 : 1000
- Antragsformular 1.1 und 1.2
- Kopie des Genehmigungsbescheides nach BImSchG der Kreisverwaltung Kusel vom 01.07.88, Az.: 31/144-10
- Kopie des Erlaubnisbescheides nach dem Sprengstoffgesetz des Gewerbeaufsichtsamtes (Saarland) vom 21.12.77, Az.: A-C-Co-Bri
- Gutachten, Winfried Ex, Dipl.-Ing., 01.12.94 Ex/Be
- Anlagen zum Gutachten, 01.12.94 Ex/Be
  - DGK 5
  - TOP-Karte, M 1 : 25.000
  - Spreng- und Meßprotokolle
  - Lademengen- und Schwingungsgeschwindigkeits-Abstandstabelle
  - Skizzen "Steinfluggefahren"
  - Bildteil

III. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern geprüften, evtl. geänderten oder mit Bemerkungen versehenen Plänen unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu erfolgen.

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Sollte bei dem geplanten Tiefgang bis zu einer Abbausohle von maximal 325 m ü. N.N. Grundwasser erschlossen werden, so ist ein weiterer Abbau sofort einzustellen und die Untere Wasserbehörde bzw. das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern hiervon zu informieren. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß die Freilegung des Grundwassers gegebenenfalls zur Widerrufung bzw. Beschränkung der erteilten Erlaubnis führen kann.
2. Die geplante spätere Verfüllung des Tiefgangs darf ausschließlich mit unbelastetem Erdmaterial (Abraum), welches mindestens den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift

"Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen" der Ministerien für Umwelt, Wirtschaft und Verkehr bzw. Finanzen vom 20.01.93 (Az.: MG 1072-89 510) entspricht, erfolgen.

3. Sollte im Zuge des Abbaus die Ableitung von Oberflächenwasser erforderlich werden, so bedarf dies eines vorherigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens. Entsprechendes ist mit der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern abzuklären.
4. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch oder Inanspruch zu nehmen, wenn eine privatrechtliche Befugnis hierzu nicht vorliegt, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen einzuholen.  
  
Ebenso gewährt sie nicht das Recht bauliche Anlagen wie z. B. Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen zu errichten.
5. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Erlaubnis getroffenen Feststellungen unberührt.
6. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften und ihrer unmittelbaren Umgebung zu verhüten.
7. Sollte es sich beim Abbaubetrieb zeigen, daß eine Änderung der zugelassenen Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Kusel abzustimmen und entsprechend zu planen.  
Das gleiche gilt ebenso für mögliche, auch jetzt noch nicht vorhersehbare Eingriffe und Maßnahmen im Zuge des Vorhabens, die vielleicht ein oberirdisches Gewässer bzw. das Grundwasser mittelbar oder unmittelbar tangieren könnten.
8. Den Wasserbehörden, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Die Bediensteten der zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Gewässeraufsicht Grundstücke zu betreten. Der Antragsteller hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zu-

gänglich zu machen, evtl. erforderliche Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 21 WHG).

9. Während des Abbaus ist im Steinbruch ständig eine Kopie des geprüften und zugelassenen Planentwurfes aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
10. Für Schäden und Nachteile, die infolge dieser Maßnahme von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Erlaubnisinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger.
11. Im gesamten Bereich des Steinbruchbetriebs ist darauf zu achten, daß eine Gefährdung des Grundwassers durch Treibstoffe, Fette, Öle oder sonstige das Grundwasser nachteilige verändernde Stoffe ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der §§ 19 a bis 19 l WHG sind zu beachten und, falls größere Mengen wassergefährdender Stoffe gelagert werden, auch die Maßgaben der Anlagenverordnung (VAwS und VVAwS).

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Gefahr für das Grundwasser erkannt oder befürchtet werden, ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu verständigen. Gemäß deren Anordnungen sind dann die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Alle dabei anfallenden Kosten hat der Erlaubnisinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger zu tragen.

12. Der Abbaubeginn ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
13. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
14. Die Steinbrucharanlage ist so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer und ihre unmittelbare Umgebung verhütet werden.
15. Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden, wenn der Antragsteller
  - a) die Erlaubnis aufgrund von wissentlich falschen Angaben erhalten hat,
  - b) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt,
  - c) trotz einer mit Rücknahmeandrohung verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Unterlagen nicht beachtet hat.

Die Erlaubnis kann kraft Gesetz ebenfalls ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, vor allem wasserwirtschaftlich-ökologischer Belange, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

#### Hinweis:

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen diese Erlaubnis mit ihren Nebenbestimmungen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Gründe:

Parallel zu einer hier erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde unter Einreichung entsprechender Planunterlagen auch die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die o. g. Maßnahme beantragt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch das beabsichtigte Vorhaben berührt sein könnten, wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Evtl. betroffene Belange wurden dabei entsprechend behandelt. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Deshalb konnte auch die wasserrechtliche Erlaubnis - die bekanntlich vom Rechtscharakter her lediglich die Befreiung von einem kraft Gesetz bestehenden repressiven Verbot darstellt und keine Rechtsposition im klassischen Sinn begründet - unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

#### Gebühren:

Nach der Landesverordnung über die Gebühren des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18.08.1994 (GVBl. S. 347) ist für unsere öffentlich-rechtliche Dienstleistung eine Gebühr in Höhe von 2.500,- DM (in Worten: ---Zweitausendfünfhundert---Deutsche Mark) zu fordern.

Wir bitten diesen Betrag mittels beiliegender Zahlkarte auf eines der Konten der Kreiskasse Kusel zu überweisen oder bar einzuzahlen.

Der Betrag ist sofort fällig. Er ist auch dann zu entrichten, wenn gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt wird, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung bei der Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.95 (GVBl. 1995 S. 69)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31. März 1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1994 (GVBl. S. 347)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung, Trierer Str. 49 in 66869 Kusel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Mildau

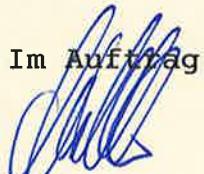
In Abdruck

Fa.  
Juchum u. Söhne  
Im Wiesengrund 10

55758 Niederwörresbach

mit der Bitte um Kenntinsnahme.

Im Auftrag



Mildau